

A n h a n g.

Zum Beweise, wie sehr Seine K. K. Majestät diese neue Armenversorgungsanstalt in der K. K. Erblanden verbreitet zu sehen wünschen, liefere ich hiezu mit die auf allerhöchsten Befehl kürzlich herausgekommene zwei Nachrichten im Auszuge. Und zwar:

Erschien anfangs Augustmonats 1783. eine vorläufige Nachricht über das Armeninstitut unter dem Namen: die Vereinigung aus Liebe des Nächsten; die folgende Punkte enthält:

Der wahre Arme; der durch Unglücksfälle, Leibesgebrechen, und Alter zur Arbeit Unfähige, hat auf das allgemeine Mitleiden iederzeit gegründeten Anspruch. Der muthwillige Bettler hingegen, der aus Trägheit, und Hang zum Müßiggange, nicht arbeiten will, verdienet allerdings Zurückweisung und Strafe. Es ist daher sehr wichtig ergiebige Versorgungsanstalten zu treffen, um wahre Arme zu unterstützen, die Verminderung des Bettelns zu veranstalten, und allen Unordnungen im Staate vorzubeugen.

Die liebevolle Vorsorge Seiner Majestät des Kaisers beschäftigt sich bereits, älternlosen, oder sonst verlassenen Kindern in Findlings- und Waisenhäusern, Kranken, denen es an Mitteln, sich Aerzte und Arzneien zu verschaffen, und an der erforderlichen Pflege zu Hause gebrechen würde, in einem allgemeinen Krankenhause Zuflucht und Unterkommen zu verschaf-

schaffen, und denjenigen, die sich selbst Etwas zu erwerben auffer Stande befinden, Arbeit und Verdienst zuweisen zu lassen. Jedoch, von welchem Umfange auch diese Polizeianstalten sein mögen, so scheinete es doch nicht wohl möglich, daß hiemit allen Armen geholfen sein könne: Es giebt noch Einige die auf die Privatwohlthätigkeit ihrer Mitmenschen und Mitbürger sich berechtigt halten, und daher von den Gesinnungen der Religion, der allgemeinen Menschenliebe und vor dem wohlthätigen Karakter der bemittelten Einwohner erwarten, daß sie, in Mitte des gemeinschaftlichen Wohlstandes und Ueberflusses ihrer Landesgenossen, sich nicht dem Mangel und Elende Preis gegeben sehen.

Wenn ehemals die Wohlthaten des Adels, der Alerisei, und der angesehensten Bürger und selbst des arbeitsamen Volkes nicht genugsam ergiebig, und groffentheils ohne Wirkung zu sein schienen, so kam es blos daher, daß das Almosen nicht an Wahrhaftdürftige, und würdige Arme ausgespendet ward. Man erweist also zweifelsöhne, den gutthätigen Menschen, dem Staate und der wahren Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man diese Privatwohlthätigkeit gewissermassen aufkläret; welches auch die eigentliche Absicht, der unter der Benennung, der Vereinigung aus Liebe des Nächsten errichteten Armenversorgungsanstalt ist, und deswegen auch Seine Majestät die Einführung derselben in der Hauptstadt und auf dem Lande bestätigt und genehm gehalten haben. Jedermann, dem die Erfüllung der vornehmsten Religionspflicht am Herzen liegt, wird, diesem Institute beizutreten, hiemit eingeladen.

Die

Die Absicht dieser Vereinigung ist: wahre Arme zu versorgen, und die Bettelei sobald als möglich abzustellen.

Die Almosenzuflüsse werden auf zweierlei Art eingesammelt, durch Unterzeichnung oder durch Sammlung in Armenbüchsen.

Die Unterzeichnung bei ansehnlicheren, und vermöglicheren Freunden der Menschheit geschieht schriftlich, in monatlichen oder vierteljährigen Zahlungen, einen gewissen Beitrag zu leisten, welcher aber, aus angeborener Milde, freiwillig, und nie gezwungen sein muß. Hierdurch wird den Armen bald geholfen, und Anderen ein ruhmwürdiges Beispiel gegeben.

Die Einsammlung soll durch eigene Leute geschehen, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen abgehen, und um eine Gabe ansprechen werden. Sie wird anfangs von 8. zu 8. Tage, in der Folge aber nach Umständen und nach dem Fortgange des Instituts vorgenommen werden.

Zu dem Ende wird eine allgemeine Armenbeschreibung vorgehen, um nicht nur den wahren Nothdürftigen von dem Scheinarmen zu unterscheiden, sondern auch die verschiedenen Stufen der Dürftigkeit bestimmen zu können. Daher wird die Vereinigung mehr nicht, als die nothwendige Versorgung der Armen zusagen; diese wird ohne Unterschied des Standes nach gleichem Maasstabe geschehen und der Arme von Adel, oder der sonst Vornehme wird in Absicht, auf Verbesserung oder Zulage, blos von der Unterstützung besonderer Freunde und Gutheräter abhängen.

Eine ganze Portion wird in der Stadt und in den Vorstädten zu 8. Kreuzern; eine dreiviertel Portion zu 6; eine halbe zu 4; und eine viertel zu 2 kr. gerechnet. Am Lande, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind als in der Stadt, wird, nach Verhältniß, die Hälfte der Stadtportion für zureichend angesehen.

Die Beurtheilung der Hilfe und die Verwendung des Almosens für die Armen, wird dem Seelsorger des Orts, und einem von der Pfarrgemeinde selbst dazu gewählten und unentgeltlich dienenden Vorsteher überlassen, und hierüber durch einen dazu bestellten Rechnungsführer umständliche Rechnung gehalten werden.

Dabei wird Jedermann freistehen die Rechnungsbücher und die Ausmessung der Armenportionen einzusehen um sich von der richtigen Verwendung der allgemeinen Wohlthaten selbst überzeugen zu können. Dem Publikum aber, soll alle Jahr durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen, und wie diese Zuflüsse verwendet worden, die Ausweisung vorgelegt werden. Auch unbenannten Wohlthätern wird gegen ihren gütigen Beitrag eine Quittung iederzeit ertheilt werden. Jede Erinnerung von wem sie auch komme; von einem Mitgliede, Genannten oder Ungenannten, schriftlich oder mündlich; in Geheim oder durch den Druck in Angesichte der Welt; wird iederzeit willkommen sein, und mit Erkenntlichkeit angenommen werden; und man hofet dem Institute durch nutzbare Bemerkungen und Vorschläge mit der Zeit diejenige Vollkommenheit zu geben, deren es fähig ist, und die es bereits auf des Graf: Buquoischen Herrschaften in Böhmen erhalten hat.

Dies ist also die Verfassung einer Versorgungsanstalt, die ihre Aussicht auf den freiwilligen Beitrag dankbarer Geschöpfe gründet, welche das Almosen als einen Zehnten betrachten, den sie dem Schöpfer, von dem ihnen verliehenen Uebersusse zu entrichten schuldig sind; gefühlvoller Herzen, die das Elend ihrer Mitmenschen mitempfinden; edelbedenkender Menschenfreunde, welche die Gutthaten, die ihnen wohl anzulegen Gelegenheit verschafft wird, indem sie dieselben erweisen, selbst empfangen.

Keine Religion, kein Stand kann den vereinbarten Nutzen der Brüder trennen, wodurch der zweifache Vortheil, das Bewußtsein wahre Nothdürftige von Elende gerettet, und sich in seiner Wohnung von dem ungestümmen Anfall der Bettler sicher gestellt zu haben, erzielt wird. Da man sich also von so wichtigen Beweggründen den größten Erfolg und eine allgemeine Handbierung versprechen darf, so wird auch hiemit Jedermann ersucht die Unterzeichnungsanträge, oder die im Namen der Armen an ihn gerichtete Bitte auctorisirter Sammler gütig aufzunehmen. Durch Anordnung der Armenbeschreibung, der eingeleiteten Sammlung, der von den Predigtstühlen an das Volk ergehenden Einladung und Empfehlung, hoffet man mit Vergnügen das Wachsthum und Gedeihen unter dem Segen der Vorsicht dem Publikum einst bekannt zu machen.

* * *

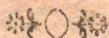
* * *

Wald darauf erschien folgende allerhöchste Verordnung in Ansehung der abzustellenden vielen Bruderschaft

schaften, und Einführung einer einzigen und allgemeinen, unter dem Namen: der thätigen Liebe des Nächsten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus, dessen Inhalt folgendermassen lautet:

Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die ganze Christenheit eine einzige Bruderschaft in Jesu Christo gewesen, und daß die sogenannten abgesonderten Liebesversammlungen nachmals erst aufgekomen sind; woraus erhellet, daß diese größtentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts Wesentliches beitragen, und folglich auch ganz entbehrlich sind.

Die Absicht der ersten Bruderschaft im dreizehnten Jahrhundert unter dem Pabste Clemens den vierten de Vexillo genannt, war damals nicht nur löblich, sondern auch zum allgemeinen Wohl der Menschheit sehr beförderlich; weil sie, die Besuchung der Kranken, der Gefangenen, die Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, und mit einem Worte die allgemeine Ansübung der von der h. Religion vorgeschriebener Werke der Barmherzigkeit betraf, und deswegen waren auch die ersten Bruderschaften verehrungswürdig; und sind von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geistlich; und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beschenkt und verherrlicht worden. Allein da die allmählich angewachsene Anzahl solcher Bruderschaften theils durch übertriebenen Eifer, theils durch Nebenabsichten, schädliche Mißbräuche und Unordnungen in dem Staate und in der Religion veranlaßte:



Als haben Seine Majestät — unser allergnädigster Kaiser und Aufklärer den Menschheit — um die heilsamen Absichten der ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen; diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften, die hier in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Erzherzogthums Oesterreich besetzen, mit einemale unzustalten und eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen, und dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen angemessenen Benennung der thätigen Liebe der Nächsten unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesu Christi errichten zu lassen gebothen; welcher Bruderschaft alle wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben sollen, die alle vorigen mit dieser nun zu vereinbarenden, Bruderschaften miteinander gehabt haben; und in welcher alle dieienigen Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, statt haben können.

Diese einzige Liebesversammlung und allgemeine Bruderschaft wird unter der Leitung des hiesigen Herrn Kardinals und Erzbischofs und der betreffenden Herren Bischöfe in ieder Pfarrkirche, ihre besonderen Versammlungen für die, zu ieder Pfarrei gehörigen Bruderschaftsmitglieder halten und so viele Abtheilungen haben, als Pfarrkirchen vorhanden sind. Und um den wahren Endzweck gewisser zu erfüllen, diese Bruderschaft aus Liebe des Nächsten für das zeitliche Leben gemeinnützig und für die Ewigkeit verdienstlich zu machen, haben Se. K. K. Majestät die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben

eben die Art wie selbige auf den Herrschaften des all-
gemein bekannten wirklichen k. k. geheimen Raths und
Kämmerers, des hoch- und wohlgebornen Herrn Jo-
hann Grafen von Buquoi auf dessen böhmischen
Herrschaften mit vielem Nutzen und Fortgange errich-
tet worden, zu verbinden beschloffen.

Seine Majestät wollen hierinn nur die Versor-
gung der würdigen Haus- und anderer Armen, die
nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten
Häusern aus den bisherigen Fonds versorget werden
mögen, den freiwilligen Mitgliedern dieser gesellschaft-
lichen Vereinigung aus Liebe der Nächsten, als der
einzigen ferner bestehenden Bruderschaft, anvertrauen,
und versprechen sich hiemit die gedeiblichsten Folgen,
um so sicherer, je gewisser sich jedes Mitglied unver-
gesslichen Dank von allen seinen Nebenmenschen, den
reichsten Segen Gottes, und die glänzendsten Verdien-
ste für die Ewigkeit nach den untrüglichen Verheissun-
gen des h. Evangeliums zu versprechen hat.

Die verschiedenen, bisher bestandenen und von
ihrem ersten Hauptzwecke größtentheils entfernten Bru-
derschaften werden also, von nun an, in eine einzi-
ge umgestaltet, und jedem bisherigen Mitgliede steht
es frei auf allzeit aus- und zurück- oder in die christ-
lich- thätige Nächstenliebesversammlung überzutreten.

Alle von den Mitgliedern bisher geleisteten Bru-
derschaftsbeiträge, die auf solche Andachtsübungen,
Projessionen, Gastereien, oder Hilfsleistungen aus den
Bruderschaftskassen bestimmt gewesen, und die ver-
mögl. der neuen vorgeschriebenen Kirchenordnung ohne
hin nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden

dürfen, oder für welche die bestimmten Beihilfen von ein oder anderem Mitgliede schon in verhältnißmäßigen Werthe genossen worden sind, werden als ein nicht mehr zurückzahlendes Vermögen der neuen Bestimmung gewidmet bleiben.

Alle iene Beiträge hingegen, so auf Krankenhiilfen, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch wollen fortgezahlt werden, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse, und die dafür bestimmte Obliegenheit wird gewiß erfüllet werden; den Mitgliedern aber, die ganz austreten oder auf diese Erfüllung Verzicht thun, werden selbige zurückgezahlt, so weit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können.

Alles übrige Vermögen der bisherigen Bruderschaften, wird zur allgemeinen Liebesversammlung übertragen und nach abgezogenen Stiftungs- oder andern Obliegenheiten, zur Verpflegung der Armen, zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen Normalschulen, und zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden.

Und deshalb haben sich die Bruderschaftsmitglieder mittels der Vorsteher in der von der K. K. n. ö. Landesregierung vorgeschriebenen Zeitfrist schriftlich bei ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebesversammlung sich einverleiben lassen, und an derselben gemeinnützlichen und bei Gott so verdienstlicher Handlungen und an Ausübung der von dem Evangelium

itum vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen.

Wien, den 9. August 1783.

* * *

* * *

Gegen das End des verfloffenen Herbstmonats, ward folgende Erinnerung noch beigefügt:

Da die Almosen Sammlung bei dem einzuführenden Armenversorgungsinstitute in diesem Monate mit guten Erfolge ihren Anfang genommen hat, so kömmt es nun auch hauptsächlich darauf an, das wohlthätige Publikum zu überzeugen, welche Früchte dasselbige bringe. Die Versorgung der wahren Armen wird also im Monat Oktober anfangen, und sofort vom 6. dieses als an einem Montage, von Woche zu Woche, alle Montage das Almosen in allen Pfarrbezirken, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten an Wahrhaftarme, nach dem Grad ihrer Dürftigkeit öffentlich ausgetheilet werden.

Jedermann steht es frei dabei zu erscheinen, da Jedermann von allen die Einsicht nehmen kann.

Auch werden alle nähere Aufklärungen über die Dürftigkeitsumstände der betheiligenden Armen jederzeit mit Dank angenommen werden; denn man ist von Seiten des Instituts weit entfernt, zu glauben, daß die Armenbeschreibung bei der ersten Untersuchung zu einer solchen Vollkommenheit gebracht worden sei, zu der man es zu bringen wünschet, und welche die Versorgung der wahren Armen, die Erhaltung des Publikums, und die bestmögliche

ste

ste Verwaltung der gutthätigen Almosenbeiträgen
forderet. —

Alle Herren Einwohner also, welche sich mit ei-
nem so lobwürdigen, und ihrem menschenliebenden
Herzen Ehre bringenden Eifer bei der Almosensamm-
lung dieses Monat hindurch verwendet haben; werden
im Namen aller wahren Armen, die ihre Mitbrü-
der sind, und um deren Versorgung es hier zu thun
ist gebeten, in ihrem warmen Eifer fortzufahren.

Wien den 26. Herbstmonets 1783.

